



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

*Stefan
Munkhalm/Budovic*

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Nachgeordnete Ober- Mittel- und Unterbehörden

Reinhard Klingen
Leiter der Unterabteilung Wasserstraßen
HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-4401

FAX 0228 300-1478

E-MAIL ual-ws1@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **Berücksichtigung ökologischer Belange bei Maßnahmen an Bundeswasserstraßen**
BEZUG
AZ WS 14/ WS 15/52.08.02-05
DATUM Bonn, 11.12.2007

Bei der Planung von verkehrsbezogenen Maßnahmen (Maßnahmen im Rahmen von Neubau, Ausbau, Unterhaltung einschließlich Ersatzinvestitionen und Betrieb) an Bundeswasserstraßen ist eine Reihe von ökologischen und verwandten Belangen zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ff. und § 12 Abs. 7 WaStrG um den Naturhaushalt, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft, die natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers sowie die nach §§ 25a bis 25d WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele. Diese Vorschriften begründen zwar keine eigenständige ökologische Aufgabe der WSV des Bundes, bei der Anwendung dieser Vorschriften ergibt sich für den Umfang der Bundesaufgaben und der daraus folgenden Finanzierungszuständigkeit (Art. 104a Abs. 1 GG) aber, dass im Rahmen von verkehrsbezogenen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen auch eine ökologisch orientierte Gestaltung möglich ist, wenn neben der gleichwertigen verkehrsbezogenen Funktionsfähigkeit und Zielerfüllung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gewahrt ist.



Aus diesem rechtlichen Rahmen lassen sich drei Szenarien ableiten, die über die ggf. erforderliche Eingriffsminimierung hinaus ökologisch verbessernde Maßnahmen betreffen:

1. Die ökologisch orientierte Gestaltung verkehrsbezogener Maßnahmen führt nicht zu höheren Ausgaben von Haushaltsmitteln

Der ökologisch orientierten Gestaltung verkehrsbezogener Maßnahmen an Bundeswasserstraßen ist in der Regel der Vorzug zu geben, wenn die Ausgaben nicht höher sind, als bei der rein auf die Verkehrsfunktion ausgerichteten Maßnahmengestaltung, z.B. durch geringere Bauausgaben, durch geringeren Unterhaltungsaufwand, längere Lebensdauer, Materialeinsparung, Einsparung von Entsorgungsausgaben oder durch eingesparten Kompensationsbedarf.

2. Die ökologisch orientierte Gestaltung verkehrsbezogener Maßnahmen ist aufgrund weiterer verkehrsbezogener Nutzen wirtschaftlicher

Der ökologisch orientierten Gestaltung verkehrsbezogener Maßnahmen an Bundeswasserstraßen ist in der Regel der Vorzug zu geben, wenn die Summe der Ausgaben zwar höher, die ökologisch orientierte Maßnahmengestaltung insgesamt aber zu geringeren Gesamtkosten führt, als die rein auf die Verkehrsfunktion ausgerichtete Maßnahmengestaltung und damit wirtschaftlich ist. Hierbei können weitere verkehrsbezogene Nutzen (d.h. Kostenreduzierungen) einbezogen werden.



3. Die ökologisch orientierte Gestaltung verkehrsbezogener Maßnahmen ist nicht wirtschaftlicher

Sofern eine ökologisch orientierte Gestaltung verkehrsbezogener Maßnahmen an Bundeswasserstraßen auch bei Einbeziehung weiterer verkehrsbezogener Nutzen nicht zu einer Wirtschaftlichkeit der Maßnahme führt, kann die ökologisch orientierte Maßnahmengestaltung grundsätzlich nur als Kooperationsmaßnahme unter Kostenaufteilung entsprechend des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches zwischen Bund und Dritten (z.B. Land, Kommunen, Verbände) geplant werden.

Die für die Umsetzung dieses Erlasses erforderlichen Abstimmungen erfolgen im Rahmen der eingeführten Verfahren.

Der Erlass vom 6. September 1991 – BW16/52.01.00–0/58VA91 wird aufgehoben.

Bis zum 28.02.2009 bitte ich über Ihre Erfahrungen zu diesem Erlass zu berichten.

Im Auftrag

gez. Reinhard Klingen